

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 10. Juli 2020

Nr. 38/2020

---

**Inhalt:**

**Zweite Ordnung zur Änderung der  
Förderrichtlinie  
für die Vergabe eines  
Stipendiums  
im Praxissemester  
  
der  
Universität Siegen**

Vom 9. Juli 2020

**Zweite Ordnung zur Änderung der  
Förderrichtlinie  
für die Vergabe eines  
Stipendiums  
im Praxissemester  
  
der  
Universität Siegen**

Vom 9. Juli 2020

## **Artikel 1**

Die Förderrichtlinie für die Vergabe eines Stipendiums im Praxissemester der Universität Siegen vom 31. März 2015 (Amtliche Mitteilung 54/2015), geändert durch die Ordnung zur Änderung der Förderrichtlinie für die Vergabe eines Stipendiums im Praxissemester der Universität Siegen vom 30. Juni 2016 (Amtliche Mitteilung 60/2016), wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel werden die Sätze 4 und 5 wie folgt gefasst:  
„Vorbehaltlich der Mittelbewilligung werden durch das Rektorat der Universität Siegen ab 2020 pro Haushaltsjahr maximal 133 Stipendien vergeben. Über die Fortführung des Stipendienprogramms wird durch das Rektorat jährlich nach Verfügbarkeit der Mittel entschieden“.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Zahl „1.500“ durch die Zahl „750“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Zahl „300“ durch die Zahl „150“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 7. Mai 2020.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 9. Juli 2020

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)